

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

29. April 2009

Nummer 16

Inhalt	Seite
Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels	121
Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises über die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge, Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis	122
Veröffentlichung der Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn	140
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am Donnerstag, 7. Mai 2009	141

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Das Dienstsiegel des Friedrich-List-Berufskollegs ist abhanden gekommen. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,5 cm, Umschrift „Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn

Bonn, den 20.03.2009

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
(gez. Dr. Kregel)
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge hat in seiner Sitzung am 05.02.2009 nachfolgende „Neufassung der Satzung vom 18.02.2000 des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge“ beschlossen, die von mir am 30.03.2009 gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt wurde und hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Neufassung

der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

Vorgebirge Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Vorgebirge“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bornheim, Rhein – Sieg - Kreis.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

I. Abschnitt: Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von

- a) Frostschutzanlagen und Beregnungsanlagen sowie
- b) Anlagen zur Entwässerung
- c) Gewinnung, Beschaffung und Speicherung sowie Bereitstellung von Wasser

Die Sicherung und Stützung der Grundwasserverhältnisse hat der Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten.

§ 3

Mitglieder und Nutznießer

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Bewirtschafter der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die Gebietskörperschaften im Verbandsgebiet, können Mitglieder des Verbandes sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist herbeizuführen, sobald sich Dritte unter Inanspruchnahme des Verbandsvorteils über zum Verband gehörende Grundstücke anschließen.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Dieses Mitgliederverzeichnis hält er auf dem aktuellen Stand. Es kann EDV-gestützt geführt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft als dingliches Mitglied (§ 4 Abs.1 Ziffer.1 WVG) verpflichtet zur Entrichtung der Verbandsbeiträge (§ 28 Abs. 1 WVG) nicht aber zur Abnahme von Beregnungswasser oder zur Beanspruchung sonstiger Vorteile der Mitgliedschaft. Der Verband ist im Gegenzug zum ordnungsgemäßen Ausbau und zur Unterhaltung der Anlagen verpflichtet soweit dies unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist, keineswegs aber im Rahmen der Nutzung der geschaffenen Anlagen den Mitgliedern Beregnungswasser zu jeder Zeit zu beliebigem Umfang zur Verfügung zu stellen oder die Wiederherstellung (Wiedereinräumung) sonstiger Verbandsvorteile zu gewähren.
- (5) Nutznießer sind:
Landwirte, die beim Verband einen Antrag auf vorübergehenden Wasserbezug zu Beregnungszwecken für landwirtschaftliche Grundstücke stellen, die nicht im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind und die nur bis max. 2 Jahre in Folge beregnet werden sollen.

§ 4

Verbandsgebiet, Unternehmen, Plan

- (1) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den beigelegten Karten. Darüber hinaus aus den bei der Aufsichtsbehörde- dem Rhein- Sieg-Kreis – befindlichen Gründungsunterlagen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus folgender Aufgabenstellung:
Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Frostschutz- Beregnungs- und Entwässerungsanlagen sowie Gewinnung, Beschaffung, Speicherung und Bereitstellung von Wasser.
- (3) Für die Entwässerung ergibt sich das Unternehmen aus dem Flurbereinigungsplan von Waldorf und dem dazu aufgestellten Plan für die Bodenverbesserung des Amtes für Agrarordnung in Bonn vom 23.02.1956 nebst Nachtrag vom 10.07.1959 sowie den Plänen des Ingenieurbüros A. Marner , Euskirchen – Stotzheim vom 15.2.1975.
- (4) Das Unternehmen für den Frostschutz ergibt sich aus dem generellen Entwurf vom 07.08.1978 sowie den Plänen des Ingenieurbüros A. Marner, Euskirchen –Stotzheim vom 10.12.1991, 30.1.1992, April 1992, März1994, November 1994, und November 1995. Die Pläne bestehen aus der Entwurfsplanung mit Lage und Übersichtsplan, Kostenberechnung, Erläuterung der jeweiligen Maßnahme sowie technischen Berechnung.

- (5) Jeweils eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde und beim jeweiligen Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (6) Grundstücke, die nach vorstehender Regelung nicht zum Verbandsgebiet gehören, jedoch bereits Verbandsvorteile genießen oder in den Genuss gebracht werden sollen, können auch gegen den Willen des Grundstückseigentümers in den Verband einbezogen werden.
- (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband als Gesamtanlage für das Verbandsgebiet,
 1. die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen (Brunnen) für das Gebiet zu bauen, zu unterhalten und nach den technischen Erfordernissen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit Grundwasser zu betreiben;
 2. die Zuleitungen zu den Bewässerungsgebieten einschließlich, ortsfester Verteilungsleitungen und ggs. Feldhydranten herzustellen;
 3. die Standrohrwasserzähler und die stationären Wasseruhren zur Verfügung zu stellen oder sofern diese noch im Eigentum von Verbandsmitgliedern stehen, diese in das Eigentum des Verbandes für die Nutzungsdauer zu überführen;
 4. die Anlagen der Entwässerung (Drainage) zu unterhalten.
- (8) Der Verband beantragt und wird Inhaber sämtlicher wasserrechtlichen Erlaubnisse für die zu seinem Unternehmen gehörenden landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen im Verbandsgebiet auch solcher, die im Eigentum Dritter stehen.. Der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der jeweiligen Brunnen ist Aufgabe des Verbandes. Er kann die wasserrechtliche Befugnis zur Entnahme von Grundwasser ganz oder teilweise auf die Verbandsmitglieder übertragen. Die Übertragung kann er mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- (9) Durch die Nutzung der Einrichtungen des Verbandes wird ein Benutzungsverhältnis begründet gemäß nachstehendem Abschnitt IV.

§ 5

Ausführung der Bau- und Erschließungsarbeiten

- (1) Die Bauarbeiten werden in der Regel abschnittsweise ausgeführt.
- (2) Bei der Auftragsvergabe hat der Verband § 55 LHO zu beachten soweit es sich nicht um geringfügige Auftragswerte handelt.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder zu benutzen und zu betreten (§ 33 Abs. 1 WVG). Ein Ausgleich für Vermögensnachteile ist zu gewähren (§ 36 WVG). Diese haben ferner zu dulden, dass sich Dritte unter Inanspruchnahme von Verbandsgrundstücken an die Gemeinschaftsanlagen anschließen.
Die dinglichen Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind. Allein auf Grund des Eigentums an Grundstücken oder eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechts kann nicht widersprochen werden.
Der Verband darf die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine; Erde, Rasen etc) von diesen Grundstücken nehmen soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Ge-

wässer sind, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen entgegenstehen. Ausnahmen von den Beschränkungen können vom Verband in begründeten Fällen zugelassen werden.

- (2) Soweit Zwecke des Unternehmens beeinträchtigt werden, ist es verboten in Drainagegebieten (Entwässerung) Korbweiden, Kulturen, Pflanzungen hochstämmiger Bäume oder Silagemieten anzulegen. Unzulässig ist außerdem das Tiefpflügen (Rigolen) in Drainagegebieten. Die Verbote sind unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Einzelnen den Eigentümern und oder Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.
- (3) Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten. Dinglicher Beitragschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit eine Nutzung nicht durch Rechtsvorschrift ohnehin zugelassen ist. Eine notwendige Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke vorliegt, die nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind bei Bedarf zu schauen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher, sein Vertreter oder ein oder mehrere von ihm zu bestimmende Schaubeauftragte (r).

§ 8

Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Vorsteher lässt die Mängel umgehend abstellen.
- (3) Über das Ergebnis berichtet der Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuss.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand (vgl. § 15) und einen Verbandsausschuss (vgl. § 11).

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und evtl. Aufwandsentschädigungen,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verbandsvorsteher, den Stellvertretern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Mitwirkung bei Entscheidungen über die Aufnahme in die dingliche Mitgliedschaft bei Antragstellung, bzw. Entscheidung bei Entlassung von Mitgliedern aus der dinglichen Mitgliedschaft,
11. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln und die Beitragsordnung,
12. Beschlussfassung über Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von mehr als 12.000 € oder den Abschluss von Verträgen mit einem Wert in gleicher Höhe oder jedweder Kreditaufnahme,
13. Mitwirkung in Rechtsmittelklageverfahren soweit der Verbandsvorsteher den Ausschuss im Einzelfall beteiligt.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses, Wahlen

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern gewählten Vertretern. Für jedes Ausschussmitglied ist auch ein Stellvertreter (Ersatzmitglied) zu wählen. Die einzelnen Berechnungsgruppen (z.Zt. Merten, Waldorf/ Dersdorf, Bornheim, Brenig, Roisdorf, Alfter - Oedekoven, Alfter (Buschdorfer Weg) und Uedorf (Eichelkamp), sollen jeweils ein Mitglied stellen.
Die Drainagegruppe soll 2 Mitglieder stellen.
Fällt bei der Wahl eine Berechnungs- Drainagegruppe mangels Bewerber ganz oder teilweise aus, kann eine Nachwahl angesetzt werden oder in der Versammlung beschlossen werden, dass der Verbandsausschuss lediglich aus den in dieser Versammlung gewählten Personen besteht.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter findet in einer Mitgliederversammlung statt, zu der der Verbandsvorsteher durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. Um sicherzustellen, dass jede Gruppe durch ein Ausschussmitglied vertreten ist, sollen gesonderte Wahlvorschläge in dieser Versammlung gemacht werden. Zu diesem Zweck wird in der Anwesenheitsliste festgehalten, zu welcher Gruppe das jeweilige Mitglied gehört; ggf. für welche Gruppenmitglieder er Stimmvollmacht hat. Die von den Gruppen gemachten Wahlvorschläge sollen Gruppenmitglieder vorsehen, müssen dies jedoch nicht. Ist eine Gruppe im Wahltermin nicht vertreten, sind aus der Mitte der Versammlung heraus Vorschläge

für die Wahl zu unterbreiten, die andere als Gruppenzugehörige Mitglieder enthalten. Wegen der schwierigen Nachvollziehbarkeit der Stimmberechtigung und Stimmabgabe ist nur die schriftliche Stimmabgabe in einzelnen Wahlgängen je Gruppe zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann sein Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten zu nehmen.
- (4) Gewählt wird ausschließlich schriftlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (5) Der Vorsteher leitet die Wahl (sofern er kein Mitglied ist, ohne Stimmrecht). Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist jedoch darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde muss, die landwirtschaftlichen u. wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sowie die Landwirtschaftskammer NRW sollen eingeladen werden, wenn die Tagesordnung ihre Teilnahme angezeigt erscheinen lässt.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.

§ 13

Willensbildung, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen wird.
- (4) Stimmen 2 Drittel der Ausschussmitglieder zu, so kann auf jede Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären.
- (5) Die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 14

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Verbandsorgane endet jeweils am 31. Dezember des auf die Wahl folgenden fünften Wahljahres. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt für den Rest der Amtszeit das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (2) Die Verbandsorgane bleiben im Amt bis zur jeweiligen Neuwahl.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher (Vorsitzender) und zwei Stellvertretern (die Reihenfolge ergibt sich aus der Wahl). Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt.

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und seine Stellvertreter.
- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, per Handzeichen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Versammlungsleiter ist die vom Ausschuss bestimmte Person.
- (5) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Verbandsausschusssitzungen,
 3. Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge,
 4. Erstellung der Jahresrechnung,
 5. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.

- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Verbands-ausschuss zu beschließen hat, gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht ausschließlich der Verbandsausschuss durch die Satzung und das Wasserverbandsgesetz berufen ist. Der Verbandsvorsteher kann, in Angelegenheiten deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandsausschusses aufgeschoben werden können, an dessen Stelle entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss umgehend schriftlich mitzuteilen.
Der Verbandsvorsteher hat Entscheidungen, die nicht lediglich die einfachen Geschäfte betreffen, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten hat er die Aufsichtsbehörde zu hören.
- (4) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an Gesetz und Haushaltsplan gebunden.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes kann vom Verbandsvorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist an die Weisungen des Verbandsvorstandes gebunden und erhält eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung oder Vergütung.

§18

Unterrichtung

Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes. Die Unterrichtung kann in einer Versammlung oder mittels Bekanntmachung erfolgen.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuss stellt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Haushaltsplan ist durch den Verbandsvorsteher so rechtzeitig vorzulegen, dass der Verbandsausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, über ihn beschließen kann.
Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Er soll so gegliedert sein, dass die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Gruppen getrennt dargestellt sind.

Grundsätzlich decken alle Einnahmen alle Ausgaben soweit nicht Einnahmen besonders zweckgebunden sind und damit nur zweckgebundenen Ausgaben dienen.
- (4) Der Verband setzt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der Kosten- und Aufwandsdeckung und unter Berücksichtigung der Schaffung notwendiger Rücklagen fest. Es sollen angemessene Rücklagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Investitionssumme und der unterschiedlichen Lebensdauer gebildet werden. Die Rücklage kann nach Bedarf besonders gegliedert werden. Sie dient jedoch zur Deckung etwaiger Fehlbeträge im Gesamthaushalt.

§ 20

Außer- oder Überplanmäßige Haushaltsausgaben

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die nach Auffassung des Verbandsvorstandes unabweisbar und unaufschiebbar sind, bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Gleiches gilt für Verpflichtungsgeschäfte, die nach Auffassung des Verbandsvorstandes nicht ohne Nachteile für den Verband auf das kommende Haushaltsjahr verschoben werden können.

§ 21

Prüfen des Haushaltes

Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres in den ersten 4 Monaten des Folgejahres auf und legt sie nach Billigung im Vorstand der zuständigen Prüfungsinstanz zur Prüfung vor.

§ 22

Rechnungsprüfungsstelle

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch einen vom Verbandsausschuss bestimmten und mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Rechnungsprüfer.

§ 23

Genehmigung, Entlastung

- (1) Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht vor und nimmt ggf. zum Prüfbericht Stellung.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich Geldbeiträge.

§ 25

Beitragslast

- (1) Die Beitragslast für die erstmalige Herstellung des Unternehmens tragen nach Abzug etwa gewährter Zuwendungen die Grundstückseigentümer der Herstellungsfläche im Verhältnis der Flächeninhalte. Der Verband kann einen Eigenanteil festsetzen sofern er hierzu in der Lage ist.
- (2) Die Beitragslast für die sonstigen Kosten verteilt sich auf die dinglichen Mitglieder und die Nutznießer nach dem Maßstab der abgegebenen Wassermenge oder nach einem in der Beitragsordnung festgelegten Maßstab.
- (3) Der Beitrag für die Drainagegebiete richtet sich nach dem Unterhaltungs- und Investitionsaufwand sowie den anteiligen Kosten der laufenden Verwaltung. Der Beitragsmaßstab wird vom Verbandsausschuss festgelegt, sofern nicht die Vorteilsfläche hierfür in Frage kommt oder von ihr abgewichen werden muss.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Verbandes) kann durch den Verbandsausschuss im Haushaltsplan oder in der Beitragsordnung vorläufig festgesetzt werden. Die Bemessungsgrundlage (in der Regel der Flächeninhalt aller Grundstücke im Verbandsgebiet) wird im Haushaltsplan oder der Beitragsordnung festgelegt. Diese vorläufige Festsetzung wird eine endgültige, wenn der Verbandsausschuss nicht auf der Grundlage der Jahresentwicklung eine abweichende Festsetzung trifft.
Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Benutzungsverhältnisses in Abschnitt IV.
- (5) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein (Nutznießer), Vorteil aus den Verbandsanlagen oder -tätigkeiten erlangt, kann zu einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden Beitragsleistungen herangezogen werden. Die Höhe wird in der Beitragsordnung bestimmt. (Dies sind Flächen die in der Regel nicht zugezogen werden sollen, da sie nur bis max. 2 Jahre in Folge beregnet werden.)

§ 26

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber allen Personen, die sich zur Einholung der Einkünfte oder zur Einsicht oder Besichtigung als vom Verband berechtigt ausweisen können.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach sachgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,

§ 27

Beitragsbescheide

- (1) Über die zu entrichtenden Beiträge ergehen Beitragsbescheide.

- (2) Die Beitragshöhe ist in ihnen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Verbandsausschusses nachvollziehbar darzulegen (Beitragsordnung). Falls nicht durch Beschluss des Verbandsausschusses anderweitig geregelt, sollen die Beitragslasten nach dem Vorteilsprinzip auf die jeweiligen Mitglieder verteilt werden.
- (3) Die Beitragsbescheide sind listenmäßig / EDV mäßig zu erfassen. Diese Listen sind zugleich das Verzeichnis der Nutznießer.

§ 28

Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Beiträge für die Herstellungskosten werden erst festgesetzt, wenn die erstellten Anlagen dem Wasser- und Bodenverband betriebsfähig übergeben worden sind.
- (2) Der Verband kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsausschusses vom Beginn einer Herstellungsmaßnahme an Vorausleistungen auf die Herstellungskostenbeiträge erheben. Der Beschluss hat die Höhe der für die Ermittlung der Vorausleistungen anzusetzenden Herstellungskosten festzulegen.
- (3) Für die Wasserbeiträge kann der Verband Vorausleistungen auf der Grundlage der vom Verbandsausschuss zu erlassenden Beitragsordnung zu erheben. Der Höhe der Vorausleistung sind grundsätzlich der Verbrauch und der Beitrag im Vorjahr zugrunde zu legen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, so ist dem Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn für den Verband ein Mehrverbrauch offenkundig ist. Andere klimatische Verhältnisse im Verbrauchsjahr bleiben jedoch generell unberücksichtigt. Die Vorausleistungen werden in gleichen Teilbeträgen zu den in der Beitragsordnung bestimmten Terminen fällig.

§ 29

Fälligkeit der Beiträge und Nutzungsentgelte etc.

- (1) Falls Beitragsbescheide keine andere Fälligkeitsregelung treffen, sind die Beiträge mit dem ersten des auf den Erlass des Beitragsbescheides folgenden Monats fällig.
- (2) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 14 Tagen nicht erhoben.
- (3) Für die Stundung, die Verjährung und die Berechnung der Säumniszuschläge gelten die Vorschriften der Abgabenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Benutzungsverhältnis

§ 30

Begründung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis. Diese kann bei einer Brunnennutzung mit Auflagen und Bedingungen verbunden, zeitlich beschränkt oder anderweitig einschränkend geregelt werden.
- (2) Die vorstehende Benutzungserlaubnis gilt bei der Inanspruchnahme der Beregnungseinrichtung mit der Überlassung vom Verband registrierten Standrohren oder Zähleinrichtungen als erteilt, falls nichts anderes bestimmt wird.
Erlaubnisinhaber ist derjenige, dem die Standohre und oder Zähleinrichtungen überlassen worden sind, unabhängig davon, ob er Grundstückstückeigentümer oder Nutznießer ist. Ihm obliegt die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis einschließlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserbeitrags nach dem Verbrauch und der Entrichtung des Überlassungsbeitrages für die Standrohre / unbewegliche Wasserzähler.
- (3) Eine Nutzungserlaubnis kann vom Verband von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 31

Versorgung mit Beregnungswasser

- (1) Durch das Benutzungsverhältnis wird kein Anspruch auf zur Verfügung Stellung von Beregnungswasser oder Einräumung sonstiger Verbandsvorteile zu jeder Zeit und in jedem beliebigen Umfang begründet. Beregnungswasser kann vom Verband nur insgesamt im Rahmen seines Unternehmensplanes und der ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse und der tatsächlichen Verhältnisse bereitgestellt werden.
- (2) Das Beregnungswasser stammt aus Brunnen, Speicherbecken und im Bereich der Beregnungsgruppe Roisdorf aus dem öffentlichen Versorgungsnetz. Der Verband lässt die Wassergüte des Brunnen- und Speicherwassers in regelmäßigen Abständen prüfen. Eine Garantie hinsichtlich der Beregnungswassergüte kann von ihm nicht übernommen werden. Ergeben sich bei den durchgeführten Überprüfungen Anhaltspunkte für mögliche negative Auswirkungen auf die Beregnungsflächen, so wird er nach Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde auch die Benutzer von bestehenden Bedenken ggf. durch öffentliche Bekanntmachung oder in anderer geeigneten Weise in Kenntnis setzen und unter Umständen auch die Lieferung von Beregnungswasser einstellen bzw. die Wasserentnahme untersagen. Ein Anspruch auf Gestellung von Ersatzwasser besteht nicht.

Gestattet der Verband die Entnahme von Wasser aus einem Brunnen, für den ihm die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, er jedoch nicht Eigentümer des Brunnens ist, hat der Benutzer durch regelmäßige Kontrollen selbst festzustellen, ob das Wasser als Beregnungswasser geeignet ist.

§ 32

Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Kommt es zu einer geplanten, nicht nur kurzzeitigen Versorgungsunterbrechung, etwa weil dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist, so ist dies den Benutzern rechtzeitig in geeigneter Form anzukündigen.

In der Regel stellt der Verband die Lieferung von Beregnungswasser in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar eines jeden Jahres ein, weil Vegetationsruhe ist und die technischen Anlagen einer stetigen Wartung und Erneuerung bedürfen.

- (2) Kommt es zu ungeplanten Versorgungsunterbrechungen, so hat der Verband die Benutzer in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn:

1. Die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen, deren Beseitigung vom Verband bereits veranlasst wurde, verzögern würde.

§ 33

Haftung bei Versorgungsstörungen, etc.

- (1) Für Schäden, die ein Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch sonstige Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, besteht eine Haftung des Verbandes aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
 1. Bei der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. Bei der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. Bei einem Vermögensschaden, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- (2) § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Besteht der Schaden in der Beschädigung einer Kultur, so erfasst der Sachschaden nicht einen künftig geminderten oder entgangenen Ernteerlös, sondern nur den bis zur Beschädigung entstandenen Aufwand.

§ 34

Erfassung des verbrauchten Beregnungswassers

- (1) Die von einem Benutzer verbrauchten Wassermengen werden durch Ablesung der Zählereinrichtungen ermittelt.
- (2) Zeigt eine Zählereinrichtung den Wasserverbrauch nicht oder nicht einwandfrei an, wird dieser durch Schätzung ermittelt. Soweit möglich unter Berücksichtigung des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei nachweisbarem oder kurzzeitigem Stillstand oder offensichtlichen Unregelmäßigkeiten der Zählereinrichtung wird ein Mindestpauschalbetrag von 250,- Euro erhoben. Das nähere regelt der Haushaltsplan oder die Beitragsordnung

§ 35

Zahlungspflicht bei unzulässiger oder manipulierter Wasserentnahme

- (1) Wird aus Anlagen des Verbandes Wasser unerlaubt entnommen oder entnimmt der Benutzer Wasser unter Umgehung oder unter Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Verband berechtigt, ein Strafgeld festzusetzen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unzulässigen Entnahme ergibt. Kann auf einen Vorjahresverbrauch nicht zurückgegriffen werden, so ist der Verbrauch vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Das Strafgeld ist nach den für Benutzer geltenden Sätzen zu berechnen.

§ 36

Pfleglicher Umgang, Einhaltung von Beregnungsplänen

- (1) Die Benutzer haben die Beregnungsanlagen und Einrichtungen des Verbandes pfleglich zu behandeln und so zu handhaben und die Beregnung so zu betreiben, dass störende oder schädigende Auswirkungen auf die Einrichtungen selbst Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Die einem Benutzer überlassenen Standrohre dürfen von diesem dritten Personen ohne schriftliche Einwilligung des Verbandes **nicht** überlassen werden. Die Wasserentnahme über solche Standrohre stellt eine unzulässige Wasserentnahme dar, für die auch der bisherige Benutzer haftet.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Beregnungspläne (Wasserentnahmeregelungen) des Verbandes strikt einzuhalten. Auch sind von ihnen die vom Verband herausgegebenen Empfehlungen für die Inanspruchnahme der Beregnungsanlagen in Frostnächten einzuhalten.
Der Verband ist berechtigt, die durch Nichtbeachtung dieser Empfehlungen entstehenden Schadensersatzansprüche auf den oder die Verursacher überzuleiten.
- (4) Besteht die Inanspruchnahme (Nutzung) im Genuss des Vorteiles der Entwässerung (Drainage), haben die Berechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerungseinrichtungen nicht durch die Bestellungsarbeiten auf den Grundstücken beschädigt werden. Wird eine Entwässerungseinrichtung durch den Nutzer beschädigt, ist dieser zum Schadensersatz gegenüber dem Verband und gegenüber Dritten, die mittelbar Schaden erleiden, verpflichtet.

§ 37

Untersagung weiteren Wasserbezugs und Einziehung von Standrohren

- (1) Bei einem groben Verstoß gegen Benutzungspflichten kann der Verband die weitere Entnahme von Beregnungswasser untersagen und die Einziehung von Standrohren anordnen. Dies insbesondere dann, wenn
 - Beregnungswasser ohne Erlaubnis entnommen wird oder Beregnungswasser entnommen wird unter Umgehung oder unter Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen;
 - wenn es erforderlich ist, eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- (2) Der Verband kann die weitere Entnahme von Beregnungswasser auch dann untersagen und überlassene Standrohre einziehen, wenn der Benutzer trotz Mahnung fortgesetzt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Zahlungsrückstand eine Summe von 250,- € erreicht. Die Maßnahme ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzudrohen.

Die Maßnahme darf nicht ergriffen werden, wenn der Benutzer darlegt, dass die Folgen einer nicht mehr gegebenen Beregnungsmöglichkeit außer Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung steht und hinreichende Aussicht gegeben ist, dass er seinen Verpflichtungen in absehbarer Zeit nachkommt.
- (3) Der Verband hat eine angeordnete Untersagung weiteren Wasserbezugs und die Einziehung von Standrohren sofort aufzuheben, wenn die Anordnungsgründe weggefallen sind und ein etwa mit der Maßnahme verbundenes Strafgeld beglichen wurde.

V. Anordnungsbefugnis, Rechtsmittelbelehrung, Zwangsvollstreckung

§ 38

Anordnungsbefugnis

- (1) Für die nach dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung erforderlichen Anordnungen und Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) und die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen in jeweils gültiger Fassung.

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Rechtsmittel gegen Anordnungen und Bescheide des Verbandes richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung bzw. der hierzu erlassenen Sonderregelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Gegen Anordnungen und Bescheide des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Köln erhoben werden.
- (3) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Zwangsvollstreckung

- (1) Die Zwangsvollstreckung der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes oder dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Bescheide richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist der Verbandsvorsteher. Er kann sich zum Vollzug der gemeindlichen Vollstreckungsstelle bedienen.

VI. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachung, Änderung der Satzung

§ 41

Dienstkräfte, Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsteher des Verbandes kann im Rahmen des Stellenplanes technisches Personal, einen Geschäftsführer und weiteres Verwaltungspersonal einstellen.
- (2) Der Vorsteher kann für die Tätigkeit seiner Bediensteten eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 42

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Der Verbandsvorsteher kann außerdem durch die Tageszeitungen bekannt geben.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Rechtssetzungsakte werden nach Ziffer (1) veröffentlicht.

§ 43

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

VII. Abschnitt: Aufsicht

§ 44

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 45

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den in § 75 des Wasserverbandsgesetzes genannten Fällen. Für die Aufnahme von Darlehen bedarf es grundsätzlich der Zustimmung, sofern diese nicht einer generellen Ausnahme zustimmt.

§ 46

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie alle Angestellten des Verbandes sind verpflichtet, über **alle** ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 47

Inkrafttreten

Diese neu gefasste Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Die letzte Neufassung der Satzung wurde am 18.02.2000 bekannt gemacht; die erste Änderungssatzung wurde am 17. bzw. 26.05.2006 bekannt gemacht.

Die zur Satzung gehörenden 7 Verbandsgebietskarten werden aufgrund der Größe nicht mit abgedruckt und können auf Wunsch beim Verbandsvorsteher oder bei der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

Az.: 66.02-03.73.16/2007-01020/Be
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage

Siegburg, den 14.04.2009

Schwarz
Umweltdezernent

Veröffentlichung der Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn

Stand: 01.04.2009

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung:

Kaufmännischer Direktor	Michael Hiller
Ärztlicher Direktor (komm.)	Prof. Dr. Rolf Biniek
Pflegedirektor	Heinz Lepper

Stellvertreter der Betriebsleitungsmitglieder:

Kaufmännischer Direktor	Josef Pientka
Ärztlicher Direktor (komm.)	Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektor	Ferdinand Mück

Unterzeichnungsbefugnis:

- ohne Einschränkung -	Kaufmännischer Direktor Michael Hiller
- bis zu 25.000,--	Leiter Abt. Finanz- und Rechnungswesen Josef Pientka
bei mehrtägiger Abwesenheit von Herrn Michael Hiller ohne Einschränkung	
- bis zu 25.000,--	Leiter der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung Alfred Hauser Leiter Abt. Technik Kurt Hardt
- bis zu 10.000,--	Stellv. Leiter der Wirtschafts- und Versorgungsabteilung Walter Ernst
- bis zu 5.000,--	Udo Glimm Roswitha Giesgen
- bis zu 2.500,--	Susanne Dauderstädt Beate Pfau Alois Menzenbach
- bis zu 1.500,--	Harald Zeidler
- bis zu 500,--	Maria Thiel
bei Arzneimittelkauf	
- bis zu 12.500,--	Ltd. Apothekerin Dr. Adelheid Hecker-Niediek Stellv. Ltd. Apothekerin Kerstin Seemann
- bis zu 5.000,--	Marion Klaes Monika Decker

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 640) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S 380) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 2. April 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Donnerstag, dem 07. Mai 2009, 18.00 Uhr,
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,**
stattfindet.

Tagesordnung

- 1 Öffentliche Sitzung**
- 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom
04.12.2008**
- 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- entfällt -
- 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der
Ausschüsse**
- 1.4.1 Drucksachen-Nr.: 0910797
**Bürgerbegehren 'Rettet das Rathaus und die Redoute'
(Zulässigkeitsentscheidung)**
- 1.4.2 Drucksachen-Nr.: 0910843
**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus Anlass des 'Duisdorfer Weinfestes'**
- 1.4.3 Drucksachen-Nr.: 0910875
**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus Anlass des 'BonnFestes'**
- 1.4.4 Drucksachen-Nr.: 0910914
Parkkonzept Bundesviertel
**Hier: 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des
Parkraumes und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der
Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bonn (Parkgebührenordnung)**
- 1.4.5 Drucksachen-Nr.: 0910899
Konjunkturpaket II / Zukunftsinvestitionsgesetz
- Maßnahmenliste
- 1.4.6 Drucksachen-Nr.: 0911153
Über- und außerplanmäßige Auszahlungen gem. § 83 (2) GO NRW - Liste V/2009
- 1.4.7 Drucksachen-Nr.: 0910861
Pakt für den Sport in Bonn
- 1.4.8 Drucksachen-Nr.: 0812736NV5
Essenskosten in Über-Mittag-Betreuung an Grundschulen
- 1.4.9 Drucksachen-Nr.: 0910302NV5
Grundschule Vilich-Müldorf
- 1.4.10 Drucksachen-Nr.: 0910770
Errichtungsbeschluss für eine Grundschule in Vilich-Müldorf

- 1.4.11 Drucksachen-Nr.: 0910836
Pflegesätze für das Tagespflegehaus der Seniorenzentren 2009/2010
- 1.4.12 Drucksachen-Nr.: 0910714
Finanzierung betrieblicher Kindertagesstättenplätze in Bonn
- 1.4.13 Drucksachen-Nr.: 0910881
Wechsel der Trägerschaft über die Kindertageseinrichtung Heideweg 27 von der Ev. Kirchengemeinde Holzlar auf die KJF Gemeinnützige ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH zum 01.04.2009
- 1.4.14 Drucksachen-Nr.: 0910947
Übertragung der Trägerschaft Jugendzentrum Brüser Berg
- 1.4.15 Drucksachen-Nr.: 0910585
Stellungnahme sowie Beschluss zur 170. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf 'Stadtgärtnerei'
- 1.4.16 Drucksachen-Nr.: 0910703
Grundsatzbeschluss 'Masterplan Innere Stadt'
- 1.4.17 Drucksachen-Nr.: 0910951
Wettbewerb zum Neubau der Sparkasse Bonn am Friedensplatz
- 1.4.18 Drucksachen-Nr.: 0911068
Bahnhofsbereich Bonn - Ergebnisse der Wettbewerbsüberarbeitung
- 1.4.19 Drucksachen-Nr.: 0910415
Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8315-26, öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanes 8315-31 sowie Erlass einer Veränderungssperre, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, Gewerbegebiet Pennenfeld - Drachenburgstraße
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '0910415'**
0910415EB3 Ergänzungsblatt
0910415ST4 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.4.20 Drucksachen-Nr.: 0910586
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7422-15, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, 'Stadtgärtnerei'
- 1.4.21 Drucksachen-Nr.: 0910877
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8314-84, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem; 'An der Nesselburg'
- 1.4.22 Drucksachen-Nr.: 0910913
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7920-41 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Willy-Brandt-Allee, Welckerstraße, Schlegelstraße und Heussallee
- 1.4.23 Drucksachen-Nr.: 0910930
Einleitungsbeschluss sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8215-25 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf, Deutschherrenstraße 175 - 187
- 1.4.24 Drucksachen-Nr.: 0911006
Einleitung des Planverfahrens und öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) Nr. 7323-14, 'Nahversorgungszentrum - An der Stadtbahn' sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7323-18 'Grootestraße' für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf,
- 1.4.25 Drucksachen-Nr.: 0911027
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7522-78, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich; 'Am Bleichgraben'

- 1.4.26 Drucksachen-Nr.: 0911091
Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7925-22 sowie Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7925-1 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteile Geislar und Schwarzhemd/Rheindorf Geislar West
- 1.4.27 Drucksachen-Nr.:
4. Gesamtschule
- 1.5 Anträge von Fraktionen**
- 1.5.1 Drucksachen-Nr.: 0911036
Antrag: SPD-Fraktion vom 08.04.2009 betr. Weiterentwicklung Offene Ganztagschule (OGS)
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe ,0911036'**
0911036ST2 Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.2 Drucksachen-Nr.: 0911108
Antrag: Bündnis '90/Grüne vom 15.04.2009 betr. Verminderung der Lärmbelastung durch den Flugplatz Hangelar
- 1.6 Anträge von Ratsmitgliedern**
 - entfällt -
- 1.7 Vorlagen der Verwaltung**
- 1.7.1 Drucksachen-Nr.: 0911109
Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster
- 1.7.2 Drucksachen-Nr.:
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien
- 1.8 Mitteilungen**
- 1.8.1 Drucksachen-Nr.: 0911143
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 8/2008
- 1.8.2 Drucksachen-Nr.: 0911144
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2009
- 1.8.3 Drucksachen-Nr.: 0512439NV12
2. Bonner Nachhaltigkeitsbericht 2005 - 2007
- 1.8.4 Drucksachen-Nr.: 0910201NV5
Weiterentwicklung Offene Ganztagschule (OGS)
- 1.8.5 Drucksachen-Nr.: 0910917
Energiebericht
- 1.8.6 Drucksachen-Nr.: 0911117
World Conference Center Bonn
- 1.8.7 Drucksachen-Nr.: 0911157
Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung

Bonn, den 23.04.2009

gez. Dieckmann

Bärbel Dieckmann
 Oberbürgermeisterin

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung Beschlussvorlagen betr. Umbau und Erweiterung Robert-Wetzlar-Berufskolleg; Vergabe von Ingenieurleistungen für Tragwerksplanung und World Conference Center Bonn sowie eine Mitteilungsvorlage betr. Quartalsbericht I/ 2008-09 zum Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplanes der Tourismus & Congress GmbH Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler vorsieht. Weitere Informationen zu den Punkten der nichtöffentlichen Sitzung können der Mitteilungsvorlage zu TOP 1.8.7 entnommen werden.

- - -

Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind beim Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten, Zimmer 2.22, 2. Etage, Altes Rathaus am Markt (Tel.: 77 2039) oder am Sitzungstag an der Information im Eingangsbereich des Stadthauses, Berliner Platz 2, erhältlich.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen neuen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an dieter.zilm@bonn.de oder konrad.schmitz@bonn.de gerichtet werden.